

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 132.

Donnerstag den 4. November

1847.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1847.													Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Octob.	26.	27	6.4	27	7.0	27	8.0	—	5	—	8	—	6	trübe	trübe	trübe	+	1	8	0	
"	27.	27	8.0	27	7.2	27	7.4	—	5	—	9	—	6	wolkig	wolkig	trübe	+	1	0	0	
"	28.	27	8.0	27	9.6	27	10.0	—	6	—	7	—	5	Regen	Regen	regn. r. sch	—	0	7	0	
"	29.	27	10.0	27	10.2	27	10.8	—	4	—	9	—	4	trübe	trübe	wolkig	—	0	7	0	
"	30.	28	0.0	28	0.0	28	1.0	—	2	—	8	—	2	⊙ Wolken	heiter	heiter	—	0	11	0	
"	31.	28	1.0	28	1.0	28	0.8	—	0	—	9	—	3	⊙ Nebel	⊙	⊙	—	1	1	0	
Nov.	1.	28	1.0	28	1.0	28	2.5	—	0	—	10	—	3	⊙ Nebel	⊙ Wolken	heiter	—	1	6	0	

## Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1882. (1)

Nr. 1876.

Licitations-Kundmachung.

Für das k. k. Bergamt Idria in Krain ist die Lieferung von 3300 Mäßen Weizen, 3700 Mäßen Korn und 1300 Mäßen Kukuruz nöthig, welche im Licitationswege dem Mindestfordernden überlassen wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingungen festgesetzt: — 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Mäßen Weizen darf nicht unter 84, der Mäßen Korn aber nicht unter 73 Pfund wiegen. — Jede dieser Qualitäts-Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der zurückgestoßenen Quantität abzustatten, und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerares, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu machen. — 2) Zur Zulieferung des Getreides werden dem Lieferanten von Zeit zu Zeit die dem Aerar eigenthümlichen und eigenthümlich bleibenden zweimäßen Säcke, für deren gehörige Schonung und Rückstellung der Contrahent zu sorgen hat, zugemittelt werden, in welche der Lieferant das Getreide auf seine Kosten zu fassen, und die Säcke (ebenfalls auf seine Kosten)

dann wohl zu sigilliren hat, wenn er die Lieferung nicht a drittura nach Idria übernimmt, in welchem Zustande sie dann auf die Art, wie weiter unten folgen wird, zu verfrachten kommen. — 3) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine daselbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schade oder Verlust, bis dasselbe nicht in dem Getreide-Magazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective den Lieferanten. Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren. In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt zu Idria als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 4) Es bleibt jedem Lieferanten frei gestellt, seine Lieferungs-Anträge bis loco Triest, bis loco Oberlaibach, oder loco Idria zu machen. In den beiden ersten Fällen wird dann das Aerar die Verfrachtung des Getreides von Triest bis Idria, oder von Oberlaibach bis Idria, durch die Werksfuhrcontrahenten ausführen lassen, wobei jedoch immer das in den S. S. 2 und 3 Angeführte zu gelten hat. — 5) Jeder Licitant hat demnach in seinem Lieferungs-Offerte sich bestimmt auszudrücken, bis an welchem Lagerplatz, und in welchem Preise er das Getreide liefern wolle, außer welchem (für

den genannten Platz bestimmten) Preise, so-  
dann durchaus keine andere Vergütung für  
Frachten, Weg- oder Brückennauthen, Bölle,  
Auf- und Abladungskosten, oder wie sie sonst  
Namen haben mögen, geleistet werden wird.  
— 6) Jene Licitanten, welche ihre Offerte le-  
diglich für den Platz Triest stellen, also in  
Triest das Getreide den ämtlichen Fuhrcon-  
trahenten übergeben, sind gehalten, sich nach  
den §. 2 und 3 dieser Bedingungen zu be-  
nehmen, und ohne Anspruch auf eine besondere  
Vergütung das Getreide auf ihrem Magazin  
so lange zu belassen, bis es von den Fuhr-  
leuten abgeholt wird, wobei der Lieferant die  
sogenannten Abtrage- und Verladungskosten  
aus Eigenem zu tragen hat. — 7) Jenen,  
die das Getreide bis Oberlaibach stellen wollen,  
wird das dortige k. k. montanistische Magazin  
in der Art zum Einlagerungslocale überlassen,  
daß sie das Getreide, aber sonst nichts, anderes auf  
ihre Kosten, Wag und Gefahr dort in so lange  
ablegen können, bis es durch die ämtlichen Fuhr-  
leute abgeholt wird, wobei ebenfalls die im §. 2  
und 3 aufgeführten Bedingungen zu gelten haben.  
— 8) Auch jenen Lieferanten, welche das Getreide  
a drittura nach Idria liefern, wird für die Dauer  
der Lieferung das zu Oberlaibach bestehende Maga-  
zin zur Einlagerung dieses Getreides überlassen,  
jedoch ganz auf dessen Gefahr und Kosten, so daß  
der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide  
während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was  
immer für einer Ursache und selbst aus einem Ele-  
mentarzufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen  
hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Ge-  
treides wird folgendermaßen bestimmt: — Ein  
Drittel des ganzen Quantums von jeder Gattung  
ist in der zweiten Hälfte des Monats December  
1847, ein Drittel in der zweiten Hälfte Jänner  
1848 und das letzte Drittel in der zweiten Hälfte  
des Monats Februar 1848 zu liefern. — Uebri-  
gens soll es dem Contrahenten oder Lieferanten  
frei stehen, die Lieferungen auch früher als in dem  
angesezten Termine zu beenden, nur soll derselbe  
gehalten seyn, diese frühere Lieferung 4 Wochen  
voraus anzumelden, und in dem Falle, daß die  
Zufuhr von Triest nach Idria durch besondere ära-  
rische Fuhrcontrahenten geschehe, das Getreide ohne  
besondere Vergütung in so lange auf seinem Ma-  
gazine zu Triest liegen zu lassen, bis die gänzliche  
Abfuhr nach Idria geschehen ist. — 10) Die Zah-  
lung des bis loco Idria geleisteten und nach §. 3  
in dem dortigen Magazine übernommenen und  
hiebei qualitätmäßig befundenen Getreides geschieht  
alsogleich nach erfolgter Ablieferung in Barem

loco Idria, oder die Zahlung wird nach dem Wunsche  
des Lieferanten entweder bei der k. k. Frohnamts-  
Cassa zu Laibach, oder bei der k. k. Berg- und Pro-  
ducten-Verschleiß-Factory zu Triest zahlbar ange-  
wiesen; der Lieferant hat jedoch sogleich in seinem  
Lieferungs-offerte anzugeben, an welchem Plage  
er die Bezahlung angewiesen haben wolle. —  
11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent  
die Contracts-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so  
ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide  
auf anderem Wege und auf Kosten und Gefahr  
des Lieferanten einzukaufen und an den contrahirten  
Lieferungsort beizustellen, oder durch dritte Per-  
sonen im beliebigen Wege liefern und beistellen zu  
lassen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehr-  
betrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer  
gekauft hat, oder um welchen demselben das Ge-  
treide überhaupt höher zu stehen kömmt, als es  
nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt.  
Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem  
Bergamte Idria ausgefertigten Kostenausweis über  
die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Beistellung  
der contrahirten Körnergattungen als eine öffent-  
liche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzu-  
erkennen und den gedachten, darin ausgewiesenen  
Mehrbetrag ohne alle Einwendung zu berichtigen.  
— Die erlegte Caution ist dem k. k. Aerar im Falle  
der nicht genauen Zuhaltung des Vertrages jeden-  
falls einzuziehen und beliebig zu verwenden berech-  
tigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria  
und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages  
beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maß-  
regeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen  
Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber  
auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle  
Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu  
können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicher-  
heit für die genaue Zuhaltung der sämtlichen  
Contractbedingnisse hat der Contrahent mit seinem  
ganzen Vermögen zu haften, und sogleich bei der  
Ausfertigung des Vertrages eine Caution von  
2000 fl. in C. M., entweder im Baren oder mit-  
telst Bürgschafts-Instrumentes mit Pragmatical-  
Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Wid-  
mung zu vinculirenden annehmbaren Staatschli-  
gationen, nach dem leztbekanntem Wiener Börsen-  
course, über Abzug von 10 % zu erlegen. —  
13) Von dem, nach erfolgter Ratification des Licita-  
tions- oder Offerten-Resultats auszufertigenden  
Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare  
errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen  
Stämpel für das dem k. k. Bergamte Idria zu-  
kommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat.  
Sollte sich der angenommene Erstehrer weigern, den

Vertrag zu fertigen, so vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages, und das k. k. Aerar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersteher nach dem §. 11 dieser Bedingnisse vorzugehen. — 14) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des zu schließenden Vertrages wird nun Dienstag, den 16. November l. J., früh 9 Uhr, bei dem k. k. Bergamte zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der oben §. 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 2000 fl., entweder bar, durch Bürgschaft oder mit Staatsobligationen (so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde) zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Ersteher bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Ersteher und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurück behalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingnisse erfüllt sind, wobei es jedoch dem Ersteher frei steht, bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere, im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum Dienstag, den 16. November 1847, um 9 Uhr früh, ein wohlversiegeltes Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingnissen das Getreide an einen der drei oben angegebenen Plätze und in welchem Preise zu liefern. Die bis zur neunten Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und dann unter einzelner Borrufung der persönlich erscheinenden Differenzen mit der Licitation fortgeföhren. — 16) In dem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar oder mittels den geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechtskräftigen Urkunden beige-schlossen seyn, oder gleichzeitig mit der Ueberreichung des Offertes der Licitations-Commission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon früher schriftlich ein-senden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria in Krain,“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium pr. 2000 fl., entweder bar oder in Urkunden, wie sie §. 12 und 14 bezeichnet sind, beige-schlossen, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Cassa, z. B. der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Factory zu Triest, oder der k. k. Frohnams-Cassa zu Laibach, beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. — Auch müssen

die Offerte die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Differenz die dießfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingnisse genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punkten unterwerfe. — Auf Offerte welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt, und die vorgedachte Bestätigung nicht beigedrückt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitations-Commission nicht als rechtsgültig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18. Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorbehalten. Bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend, und der Bestbieter leistet auf den Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. B., wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der hohen Ratification, ausdrücklich Verzicht. — 19. Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, dürfen dem Aerar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenüber dem k. k. Aerar Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für die andern zu gelten. — 20. Der Ersteher leistet auch Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21. Nach geschעהner Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Angebote mehr angenommen. — K. K. Bergamt Idria am 27. October 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1891. (2)

E d i c t.

Nr. 2344.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Mina Koblek, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 20. August d. J. zu Krainburg verstorbenen Hausbesitzer Franz Demscher, die Tagsatzung auf den 26. November d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen bei Vermeidung der, im §. 814 a. b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 24. August 1847.

3. 1852. (3)

Schon am nächstkommenden  
**6. November d. J.**

endet die Ausgabe der Silberverzierten Lose zur grossen,

auf einen ganz **neuen Spielplan** basirten Lotterie,  
wobei gewonnen werden die einträglichen und schönen

**zwei Häuser**

Nr. 68 und 79 in Baden bei Wien,

oder bare Ablösung von **200,000** Gulden Wiener Währung.

Diese grosse Verlosung enthält die ungewöhnlich  
namhafte Anzahl

**von 13,800 effectiven Treffern,**

d. i. wirklichen, theils gezogenen, theils Vor- und Nach-Treffern,  
im Betrage von einer halben

**M i l l i o n**

das ist **500,000** Gulden.

Die mit Silber verzierten Lose der III. Abtheilung sind besonders be-  
günstiget, sie spielen alle, so wie die Gratis-Lose der früheren Lotterien des Groß-  
handlungshauses, unbedingt in der Vor- und in der Haupt-Ziehung, und über-  
dies in einer Separat-Ziehung, folglich in 3 Ziehungen, und jedes derselben  
kann daher die 3 Haupt-Treffer von fl. 200,000 — fl. 25,000 — und fl.  
12,000 — gewinnen, und kann überdies mit den zu gewinnenden 1000 Sil-  
ber-Losen leicht noch andere 1000 Treffer machen.

Diese Separat-Ziehung bildet wieder gleichsam eine eigene Lotterie, denn  
sie enthält die große Anzahl von 4200 wirklichen, das ist: theils gezo-  
genen, theils Vor- und Nachtreffern von Gulden 25,000 — 3000 — 2000  
— 1200 — 1100 — 1000 — 500 — 120 — 100 u. s. w.

Wer 5 Lose der I. oder II. Abtheilung kauft, erhält ein solches werth-  
volles Silberverziertes Los unentgeltlich.

Diese Silberverzierten Lose werden auch einzeln verkauft,  
und kosten, obgleich sie in 3 Ziehungen spielen, und jedes ge-  
zogene mindestens 50 fl. W. W. gewinnen muß, nur  
4 fl. Conventions-Münze das Stück.

Das Nähere enthält der Spielplan.

Wien, im October 1847.

**G. M. PERISSUTTI,**

k. k. priv. G:es:händler.